

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Gemeindearchivs Neuendettelsau

vom 24. März 2021

Die Gemeinde Neuendettelsau erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) und auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) sowie auf Grund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Neuendettelsau erhebt für die Benutzung des Gemeindearchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen dem Gemeindearchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 5).

§ 2 Allgemeine Gebühren

- (1) Die Gebühren für

1. die Vorlage, Ermittlung oder Versendung von Archivgut
2. die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte
3. das Erstellen von Gutachten
4. die digitale Bildbearbeitung (über Standardbearbeitung hinaus)
5. nicht in § 3 aufgeführte sonstige fotografische Arbeiten
6. nicht anderweitig geregelte sonstige Tätigkeiten

betragen je angefangener halber Stunde Zeitaufwand 15,00 €,
mindestens je Vorgang 25,00 €.

- (2) Die Gebühren betragen für die Verwendung/Nutzung der dem Archiv übergebenen Personenstandsbücher und Sammelakten dazu für das

1. Erstellen einer bestätigten Abschrift aus den Personenstandsbüchern 12,00 €
2. Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht
 - I. in ein Personenstandsbuch oder -register 12,00 €
 - II. in eine Sammelakte 12,00 €

Ist bei einer Amtshandlung in den Fällen der vorstehenden Ziffern 1 und 2 das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür entweder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, betragen die Gebühren 30,00 € pro Person/Mitarbeiter je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand. Bei einem geschätzten Zeitaufwand von über zwei Stunden (100,00 €), ist der Auskunftssuchende vorab über den zu erwartenden Zeitaufwand zu unterrichten.

§ 3 Gebühren für fotografische Arbeiten (analog und digital)

- (1) Für die Bearbeitung von Fotoaufträgen wird eine Grundgebühr von 7,00 € erhoben. Sie beinhaltet das Brennen auf Datenträger (CD, DVD) inklusive Materialkosten, pro CD (max. 700 MB) bzw. DVD (max. 4,7 GB) oder die Übermittlung als Dateianhang über E-Mail (in den Formaten jpg oder pdf) pro Mail (max. 10 MB) und das evtl. erforderliche Komprimieren von Dateien (zip). Für jeden weiteren Datenträger bzw. jede zusätzliche E-Mail (Anhang) im Rahmen eines Fotoauftrags wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (2) Für das Anfertigen und/oder Bereitstellen/Übermitteln von Reproduktionen und digitalen Dateien werden folgende Gebühren erhoben:
1. Scans oder Digitalaufnahmen, je Aufnahme, von einfachen Vorlagen bis DIN A 3 in s/w oder color Wiedergabe s/w oder color bis 300 dpi 2,00 €
 2. von Fotos, Urkunden, Plänen bis DIN A3 in s/w oder color Wiedergabe s/w oder color bis 300 dpi 5,00 €

In der Gebühr ist eine Standardbildbearbeitung (z.B. Überprüfen und ggf. Korrigieren von Farb- und Helligkeitswerten) enthalten.

Arbeiten an schwierigen Vorlagen (z.B. Urkunde mit Siegel), Sonderwünsche und aufwändigere Bildbearbeitungen (z.B. Freistellungen, Montagen usw.) werden zusätzlich mit dem Halbstundensatz nach § 2 Abs. 1 berechnet.

Größeren Vorlagenformate als DIN A3 (z.B. Pläne) können vom Gemeindearchiv nicht selbst bearbeitet werden und müssen extern digitalisiert werden. Die Gebühr hierfür richtet sich nach tatsächlichem Aufwand und ist vor Auftragsabwicklung mit dem Gemeindearchiv schriftlich zu vereinbaren.

- (3) Erstellte Kopien und Ausdrücke werden wie folgt in Rechnung gestellt:
1. je DIN A-4 Seite schwarz/weiß Kopie auf Normalpapier 1,00 €
je DIN A-3 Seite schwarz/weiß Kopie auf Normalpapier 2,00 €
 2. je DIN A-4 Seite Farbkopie auf Normalpapier 2,00 €
je DIN A-3 Seite Farbkopie auf Normalpapier 4,00 €
 3. Ausdrücke von Dateien in s/w oder color auf Fotopapier bis DIN A4 6,00 €

Größere als die vorstehend aufgeführten Kopien/Ausdrücke müssen extern gefertigt werden. Die Gebühr hierfür richtet sich nach tatsächlichem Aufwand und ist vor Auftragsabwicklung mit dem Gemeindearchiv schriftlich zu vereinbaren.

§ 4 Gebührenfreiheit / Gebührenminderung

- (1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme für
1. nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke bis zu einem Zeitaufwand von einer Stunde
 2. in Amts- oder Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren einem Dritten aufzuerlegen und wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht
 3. für mündliche und einfachere schriftliche Auskünfte ohne Hinzuziehung von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.

- (2) Gebühren nach § 2 Abs. 2
 1. werden nicht erhoben, wenn die Unterlagen zur Vorlage bei Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung bestimmt sind
 - b) können gemindert oder erlassen werden, wenn sich der Antragsteller auf eine vorliegende Bedürftigkeit beruft und dies z.B. durch Vorlage des Leistungsbescheids nachweist
- (3) Auf eine Gebührenerhebung nach § 2 kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Archivgutes im überwiegenden Interesse der Gemeinde liegt sowie bei einer im Archivinteresse liegenden aktuellen Berichterstattung.
- (4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen (§ 5).

§ 5 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

1. die Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Sendungen
2. die Kosten für sonstige Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung)
3. die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
4. die für Fremdfirmen und externe Dienstleister (z.B. für spezielle Fotoarbeiten) verauslagten Beträge.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldner ist, wer die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt (Benutzer) bzw. in Auftrag gibt.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Benutzung bzw. mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs. Die Auslagenschuld entsteht mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung, spätestens nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung des Gemeindearchivs bei der Gemeindekasse einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (4) Die Gemeinde Neuendettelsau kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft. Die Satzung vom 06. Mai 2019 tritt zeitgleich außer Kraft.

Neuendettelsau, den 24. März 2021
Gemeinde Neuendettelsau



Christoph Schmall, 1. Bürgermeister